

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00115 vom 30. September 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2008.00115

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00115 du 30 septembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00115 del 30 settembre 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 des seit Januar 2008 geltenden Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, ELG). Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten sind zusammenzurechnen (Art. 9 Abs. 2 ELG).

1.2 Die Ergänzungsleistungen (ebenso wie die kantonale Beihilfe und die Gemeindezuschüsse) bezwecken eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs, indem sie bedürftigen Rentnern und Rentnerinnen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) ein regelmässiges Mindesteinkommen sichern sollen. Es gilt deshalb der Grundsatz, dass bei der Anspruchsberechnung nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen sind (AHI 2001 S. 133 Erw. 1b mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 9. Juli 2002 in Sachen Y., P 18/02, Erw. 3a). Die Anrechnung eines Einkommens bei der Berechnung der Zusatzleistungen, das die betreffende versicherte Person nicht tatsächlich erzielt, ist ausnahmsweise zulässig.

1.3 Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Als Einkommen anzurechnen sind danach unter anderem auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Eine solche Verzichtshandlung nach dem Gesetz liegt rechtsprechungsgemäss vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (nicht publizierte Erw. 3e des Urteils BGE 128 V 39; BGE 121 V 205 Erw. 4a; AHI 2001 S. 133 Erw. 1b, je mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 22. März 2004 in Sachen Z., P 51/03, Erw. 2.2).

2. Die Beschwerdegegnerin

2.1 Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, es sei der Ehefrau des Beschwerdeführers aufgrund der gegebenen Umstände zumutbar, einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen und damit ein Minimaleinkommen von Fr. 36'280.-- zu erzielen. Mit der Annahme eines hypothetischen Einkommens von Fr. 18'000.-- sei sehr grosszügig auf die persönliche Situation des

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Von einem hypothetisch ermittelten Einkommen der Ehefrau des EL-Ansprechers sind sodann - ebenso wie bei den hypothetischen Einkommen nach Art. 14a und 14b der Verordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) - gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG bei Ehepaaren jährlich insgesamt Fr. 1'500.- abzuziehen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen. Insofern sind hypothetische Einkünfte in gleicher Weise zu privilegieren wie tatsächlich erzielte (Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 9. Juli 2002 in Sachen Y., P 18/02, Erw. 1c, und vom 22. März 2004 in Sachen Z., P 51/03, Erw. 2.3), was die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 26. August 2008 unstrittig korrekt umgesetzt hat (Urk. 11/95 S. 3).

3.2 Ä Ä Ä Ä In Bezug auf die entscheidenden (familienrechtlichen) Faktoren für die Beurteilung der Frage, ob es der Ehefrau des Beschwerdeführers ab September 2008 bei Aufbringung des forderbaren guten Willens möglich und zumutbar gewesen sei, ergänzend zu oder anstelle ihrer bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit als medizinische Masseurin einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, sind die folgenden bekannt:

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die 1969 geborene und aus A.____ stammende Ehefrau des Beschwerdeführers besuchte während sechs Jahren die Volksschule in A.____ (Urk. 11/67 S. 1). Seit 1995 ist sie Mutter eines Kindes, das im September 2008 12 ¾ Jahre alt war (Urk. 11/31.10 S. 4). Sie war nach den unbelegten Angaben des Beschwerdeführers in A.____ im buddhistischen Kloster N.____ in C.____ als Gesundheitstherapeutin ausgebildet worden und hatte in A.____ während vier Jahren als Selbständigerwerbende auf diesem Beruf gearbeitet (Urk. 1 S. 1). Seit Dezember 2005 lebt sie mit dem gemeinsamen Kind und dem Beschwerdeführer in der Schweiz in P.____ (Urk. 11/59.4). Am 4. Oktober 2006 erwarb sie ein Zertifikat über ein Trainingsprogramm in Thai Massage (150 Stunden; Urk. 11/52.1) und im Dezember 2006 schliesslich die Bewilligung zur selbständigen Erwerbstätigkeit als medizinische Masseurin in der Schweiz (Urk. 11/59.2-3). Von August 2006 bis Juli 2007 besuchte sie einen Deutschkurs der Y.____ (Urk. 3/6.3-4, Urk. 11/67 S. 1). Sie verfügt - soweit aktenkundig - über keine weiteren beruflichen Ausbildungen oder Qualifikationen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Vor diesem Hintergrund kann von Grundkenntnissen der deutschen Sprache sowie von einer Grundausbildung und Berufserfahrung in den letzten Jahren bis heute im Bereich der Thai-Massage ausgegangen werden. Eine längere Abwesenheit vom Berufsleben ist somit nicht auszumachen. Die Ehefrau des Beschwerdeführers war im September 2008 respektive bei Erlass des Einspracheentscheides vom 4. Dezember 2008 (Urk. 2) 39 Jahre alt, welches Alter rechtsprechungsgemäss zum Erlangen einer Erwerbstätigkeit noch nicht im problematischen Bereich nach längerer Berufsabwesenheit von über 45 Jahren liegt (dazu Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 18. August 2006 in Sachen S., P 2/06, Erw. 1.2). Zudem ist sie gesund und nach wie vor arbeitsfähig. Sodann ist die Kinderbetreuung eines einzigen und 13-jährigen Kindes rechtsprechungsgemäss grundsätzlich mit einer Teilzeiterwerbstätigkeit vereinbar (Urteil des Bundesgerichts vom 4. März 2002 in Sachen X. gegen Y., 5P.424/2001, Erw. 3a), wobei hier der altersbedingt zu 100 % berentete, gesundheitlich aber angeschlagene Beschwerdeführer die Kinderbetreuung und Haushaltsführung gemäss dem Arzteugnis von Dr. med. D.____, Facharzt für Allgemeine Medizin, vom 3. Oktober 2007 (Urk. 11/77) zu 70 % übernehmen kann.

Insofern ist nichts dagegen einzuwenden, dass die Beschwerdegegnerin von der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit ausging und ein Einkommen von Fr. 18'000.-- pro Jahr als f¼r die Ehefrau des Beschwerdef¼hrers realisierbar annahm. Denn dies entspricht einem monatlichen Einkommen von Fr. 1'500.--, was selbst bei einem eher tiefen Stundenlohn von beispielsweise Fr. 18.-- netto (und vier Wochen Ferien) nur ein Teilzeitpensum von rund 50 % bedeuten w¼rde. Nebst dem bereits mit der selbständigen Erwerbstätigkeit Erreichten m¼sste sie lediglich wenige Stunden zusätzlich arbeiten, wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt. Eine zusätzliche Erwerbstätigkeit zu suchen und auszuüben wurde daher von der Beschwerdegegnerin zu Recht als zumutbar beurteilt. Auch muss bejaht werden, dass es f¼r die Ehefrau des Beschwerdef¼hrers auch tatsächlich möglich war, eine solche auf dem Arbeitsmarkt in der Umgebung ihres Wohnortes P.____ zu finden, der verkehrstechnisch gut gelegen und erschlossen ist und auch an den Arbeitsmarkt von Q.____ angebunden ist. In jedem Fall als Zweittätigkeit neben der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne eines Übergangs bis zum Ausbau eines monatlichen Gewinns von durchschnittlich Fr. 1'500.-- waren und sind der Ehefrau des Beschwerdef¼hrers abgesehen von der beruflichen Tätigkeit als angestellte Thai-Masseurin angesichts ihrer übrigen rudimentären Schul- und Berufsbildung auch stundenweise berufsfremde Hilfsarbeitertätigkeiten zumutbar, bei welchen Berufserfahrung zwar von Vorteil aber nicht unabdingbar ist, etwa in der Gastronomie, in der Industrie, im Vertriebswesen oder in der Reinigungsbranche sowie etwa in der Kinderbetreuung etc. Im September 2008 hatte die Wirtschaftskrise erst begonnen und sich noch nicht auf den Arbeitsmarkt niedergeschlagen. Die Erwerbslosenquote der Frauen in der Grossregion Q.____ war im Jahr 2008 auf dem tiefsten Stand seit Jahren (vgl. Bundesamt f¼r Statistik, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, SAKE, Tabelle T 03.03.02.02.01, Erwerbslosenquoten nach Geschlecht und Grossregion). Dem Einwand des Beschwerdef¼hrers, seine Ehefrau sei zierlich und vermöge daher einer Reinigungsarbeit nicht nachzugehen, ist entgegenzuhalten, dass eine medizinische Massage mindestens ebensoviel Kraft benötigt und auch bei den Haushaltsarbeiten Reinigungen zu erledigen sind, weshalb nicht einzusehen ist, weshalb das Gewicht und die GröÙsse der Ehefrau des Beschwerdef¼hrers der stundenweise Tätigkeit einer Raumpflegerin in der Reinigungsbranche oder in einem Privathaushalt entgegenstehen sollte.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Gewinne aus der selbständigen Erwerbstätigkeit als medizinische Masseurin von Mai 2007 bis November 2008 sind mit eigenhändigen Monatszusammenstellungen wie folgt deklariert (Urk. 11/65-66, Urk. 11/68, Urk. 11/96), wobei darin ab dem 11. September 2007 die Miete eines Geschäftslokals von monatlich Fr. 1'170.-- (Urk. 11/70) als fixe Ausgabe verbucht wurde: Fr. 1'666.50 (Mai 2007), Fr. 974.50 (Juni 2007), Fr. 1'074.80 (Juli 2007), Fr. 126.-- (August 2007), - Fr. 34.35 (September 2007), Fr. 492.75 (Oktober 2007), Fr. 296.85 (November 2007), Fr. 458.45 (Dezember 2007), Fr. 905.65 (Januar 2008), Fr. 308.05 (Februar 2008), Fr. 1'609.10 (März 2008), Fr. 804.20 (April 2008), Fr. 1'039.30 (Mai 2008), Fr. 960.20 (Juni 2008), Fr. 1'353.15 (Juli 2008), Fr. 761.90 (August 2008), Fr. 1'340.40 (September 2008), Fr. 1'153.30 (Oktober 2008), Fr. 1'048.75 (November 2008). Im Jahr 2007 ergibt dies einen durchschnittlichen monatlichen Gewinn von Fr. 631.95 und im Jahr 2008 einen solchen von Fr. 1'025.80. Damit hätte die Ehefrau des Beschwerdef¼hrers ab 2008 nur noch rund Fr. 500.-- pro Monat / Fr. 6'000.-- pro Jahr respektive (im überwiegend wahrscheinlich mindestens realisierbaren Fall einer Tätigkeit mit einem Stundenlohn von Fr. 18.-- und

vier Wochen Ferien) rund 7 Stunden pro Woche zusätzlich einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, was zumutbar war und ist. Auch ist aufgrund der Vielzahl der in Frage kommenden Hilfs- und Aushilfstätigkeiten ohne Weiteres davon auszugehen, dass es ihr möglich war und ist, zusätzlich rund Fr. 500.-- pro Monat zu erzielen. Dies ist auch in zeitlicher Hinsicht zu bejahen. Denn entgegen dem Einwand des Beschwerdeführers arbeitete seine Ehefrau im gesamten Jahr 2008 nicht sechs Tage pro Woche je elf Stunden, sondern - je nach Stundenansatz, der sich nicht aus den Akten ergibt - unregelmässig vermutungsweise maximal ein bis vier Stunden pro Tag an 23 bis 26 Tagen pro Monat. Dies ergibt sich daraus, dass die Einnahmen pro Tag lediglich bis zu Fr. 200.--, vereinzelt bis zu Fr. 300.-- reichten (Urk. 11/65-66, Urk. 11/68, Urk. 11/96). Unter der (zugunsten des Beschwerdeführers gemachten) Annahme, der von seiner Ehefrau bei ihrer selbstständigen Tätigkeit verlangte Stundenpreis betrage Fr. 50.--, was für eine Thai-Massage eher einem tiefen Ansatz entsprechen würde, würde die bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit mit rund 20 Stunden pro Woche zusätzliche 7 Stunden in einer anderen Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände mit dem reduzierten Haushalts- und Betreuungsaufwand zulassen. Da bereits unter der Annahme dieser minimalen Ansätze eine zusätzliche Erwerbstätigkeit als zumutbar zu beurteilen ist, erübrigen sich weitere Abklärungen über die diesbezüglichen effektiven Verhältnisse.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Fest steht weiter, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau von der vorgesehenen Anrechnung eines Einkommens und der Verpflichtung eines Ehepartners, seine Möglichkeiten zur Erlangung primär einer Erwerbstätigkeit und sekundär von Arbeitslosentaggeldern auszuschiessen, spätestens mit Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 29. März 2007 in Kenntnis gesetzt wurden (Urk. 11/55) und aufgrund des Schreibens der Beschwerdegegnerin vom 15. Februar 2008 über die konkret geplante Anrechnung von Fr. 18'000.-- Jahreseinkommen per September 2008 (Urk. 11/75) Bescheid wussten. Damit ist eine ausreichend lange Übergangsfrist bei Weitem gewahrt worden, welche die Suche nach einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit und nötigenfalls die Anmeldung beim Arbeitsamt ermöglichte.

3.3 Ä Ä Ä Ä Die Anrechnung eines teilweise hypothetischen, teilweise tatsächlich erzielten Einkommens in der Höhe von insgesamt Fr. 18'000.- pro Jahr, wie sie die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 26. August 2008 ihrer Berechnung zu Grunde legte (Urk. 11/95 S. 3), ist somit nicht zu beanstanden. Die Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Betreffend den Antrag des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin werde um fairere und korrektere Umgangsformen mit den Bedürftigen und Hilfesuchenden gebeten (Urk. 1 S. 2), wird er an die Beschwerdegegnerin verwiesen. Auf allfällige konkrete Beanstandungen in dieser Hinsicht, welche hier nicht vorgebracht wurden, wäre mangels sachlicher Zuständigkeit jedenfalls nicht einzutreten.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Y.____

- Bundesamt für Sozialversicherung

- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.